

Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung in Thüringen

Leistungsblätter zur umweltfreundlichen Beschaffung im Sinne des § 2 ThürAGKrWG

Öffentliche Aufträge haben in Thüringen - wie auch in den anderen Bundesländern - ein hohes Volumen und sind für viele Unternehmen wirtschaftlich interessant. Durch seine Nachfrage macht das Land bei der Beschaffung die Chance, Einfluss auf das Einhalten von nachhaltigen Kriterien bei der Produktion zu nehmen. Beschaffungsaufträge sollen so gestaltet werden, dass ein sparsamer Umgang mit den Ressourcen (Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, abfallarme Produktionsverfahren) sowie die Wiederverwendung oder Recyclingfähigkeit gefördert werden.

Das Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246) setzt an dieser Stelle an und soll mit den Vorgaben in § 2 die Umsetzung dieses Ziels stärken:

„§ 2 Vorbildwirkung der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Betriebe, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in der Hand des Landes oder der Kommunen befindet, tragen in ihrem gesamten Wirkungskreis zur Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

(2) Sie haben bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei der Planung und der Erstellung der Leistungsbeschreibung von Bauvorhaben sowie von sonstigen Aufträgen den Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die

- 1. mit rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,*
- 2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling aus Abfällen hergestellt worden sind,*
- 3. langlebig und reparaturfreundlich sind,*
- 4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder*
- 5. sich nach Gebrauch in besonderem Maße zur umweltverträglichen, insbesondere energiesparenden Wiederverwendung oder zum Recycling eignen,*
sofern diese mindestens im gleichen Maße wie andere Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht entgegenstehen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

(3) Soweit die öffentliche Hand Einrichtungen oder Grundstücke für Veranstaltungen zur Verfügung stellt, soll diese darauf hinwirken, dass wieder verwendbare Erzeugnisse eingesetzt werden.“

Im Vordergrund der Auswahl sollen Abfallvermeidung und Ressourcenschonung stehen, der Preis allein ist nicht das entscheidende Kriterium. Für verschiedene Beschaffungsbereiche werden zur Umsetzung des § 2 ThürAGKrWG Leistungsblätter erarbeitet und zur Anwendung bereitgestellt.

In den Leistungsblättern sind die Umweltschutzanforderungen aufgeführt, bei deren Aufnahme in die Leistungsbeschreibung, im Rahmen der öffentlichen Beschaffung des jeweiligen Gegenstandes, den Anforderungen des § 2 Abs. ThürAGKrWG regelmäßig entsprochen wird.